

S a t z u n g
des Wasser- und Bodenverbandes Kurpfalzhof
in Heidelberg-Kirchheim
gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz - WVG)
vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405)

(Heidelberger Stadtblatt vom 19. September 1996)

Abschnitt I:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz

Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Kurpfalzhof Heidelberg-Kirchheim**. Er hat seinen Sitz in Heidelberg-Kirchheim und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Mitglieder). Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet lt. Übersichtsplan vom 05.05.64 (rote Eingrenzungen).
- (2) Der Vorstand erstellt das Mitgliederverzeichnis und führt es fort.

§ 3
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, eine Anlage zur Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur künstlichen Feldberegnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Mitglieder zu erbauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4
Unternehmen, Plan

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasser- und Bodenverbandes vom 18.04.1996. Der Plan besteht aus einer Karte mit Einzeichnungen.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen.

Er darf die zur Erfüllung des Planes erforderlichen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Überdurchschnittliche Nachteile sind auszugleichen. Näheres ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz.

- (2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Stimmt diese nicht zu, ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 6

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr von Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte) zu überprüfen.
Der Vorsteher beruft die Verbandsschau ein. Verbandsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Schaubeauftragte sind der Vorsteher und zwei von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählte Verbandsmitglieder
- (3) Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt mindestens 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Äußerungen der Teilnehmer an der Verbandsschau sind mit aufzunehmen.
Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.
- (2) Der Vorsteher hat die Beseitigung der beanstandeten Mängel zu veranlassen. Die Nachweise über die Mängelbeseitigung sind der Niederschrift beizufügen.

Abschnitt II: Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen die ihm im Wasserverbandsgesetz (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. der Beschluss über Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

3. die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Festlegung der Beitragssätze und die Einteilung nach Beitragsklassen,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben des Verbandes.
6. Wahl der Schaubeauftragten

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt ein.
- (2) Eine Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist in ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Unabhängig von der Stimmenzahl ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat pro angefangenem Hektar beitragspflichtiger Verbandsfläche eine Stimme. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und zwei Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei einer Inanspruchnahme von mehr als fünf Stunden wöchentlich für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 13 Bildung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand auf jeweils 5 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Verbandsmitglieder unterbreiten Wahlvorschläge. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Die Abberufung und der Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen,
 3. Verträge über 255,65 €,
- zu beschließen.

§ 15 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes; er führt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung verpflichtet sind. Er vertritt den Verband und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes aus.
- (2) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Angelegenheiten. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.
- (3) Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Vertretung nach außen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner

form- und fristgerechten Einladung; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.

- (2) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu wichtigen Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt einzuladen.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsteher die Entscheidung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordentlich einberufener Sitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Abschnitt III: Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass er spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für ein Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen wür-

de. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

- (2) Soweit nicht veranschlagte Ausgaben in wesentlicher Höhe (10 v. H. der Gesamtausgaben) zu leisten sind, hat der Vorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

§ 20

Verwendung der Einnahmen ; Grundsatz der Gesamtdeckung

Die Einnahmen sind insgesamt zur Deckung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21

Tilgung der Schulden

- (1) Die Tilgung der Schulden erfolgt aus den im Haushaltsplan bereitstehenden Mitteln.
- (2) Für langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan mit den zur Tilgung erforderlichen Beiträgen aufzustellen.
- (3) Für langfristige Darlehen, die unregelmäßig Tilgungen bedingen, sind planmäßige Mittel anzusammeln.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung) gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt sie im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Entlastung

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (2) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte am 31. Dezember des Beitragsjahres. Ein Eigentums- oder Besitzwechsel ist umgehend und schriftlich dem Vorsteher anzuzeigen.

§ 25 Beitragsätze

- (1) Die Beiträge werden nach folgenden Beitragsklassen erhoben:
 1. Grundbeitrag pro Hektar/Jahr
 2. Zuschlag für Nutzer pro Hektar/Jahr.
- (2) Die Beitragsklasse wird in der vom Vorstand zu führenden Beitragskartei festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 26 Änderung der Beitragskartei

Der Vorstand hält die Beitragskartei auf dem Laufenden.

§ 27 Beitragsanforderung

Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichten durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Folgen des Beitragsrückstandes

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festzusetzen ist.

§ 29 Zwangsvollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtsweg. Der Vorsteher kann die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

Abschnitt IV: Ordnungsgewalt; Zwangsmaßnahmen

§ 30 Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder haben Anordnungen des Vorstehers, die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder dieser Satzung beruhen, zu befolgen.

§ 31 Zwangsmaßnahmen/Ersatzvornahme

Die Vollstreckung der Anordnung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG).

**Abschnitt V:
Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen**

**§ 32
Kassenverwalter**

- (1) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur auf Anordnung (Kassenanordnung) des Vorstehers leisten.

**§ 33
Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg.
- (2) Die Bekanntmachung längerer Urkunden kann durch Auslegung erfolgen. Dies ist nach Abs. 1 unter Angabe der Art der Urkunde, des Ortes und der Zeit, an dem die Urkunde eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

**§ 34
Satzungsänderungen; Änderung der Verbandsaufgaben**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

**Abschnitt VI:
Aufsicht, Inkrafttreten**

**§ 35
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadtverwaltung Heidelberg. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Daneben sind in technischen Angelegenheiten das zuständige Amt für Umweltschutz der Stadt Heidelberg und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das zuständige Landwirtschaftsamt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörden haben sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

**§ 36
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

Verbandsgeschäfte zu/zur/zum

1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. Aufnahme von Darlehen ab einer Darlehenssumme von 5.112,92 €,
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beitritt zu Gesellschaften u. a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes,
6. Inanspruchnahme von Krediten,
7. Aufnahme von Kassenkrediten über 1.022,58 €,
8. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellungen von Sicherheiten,
9. Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und Geschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 37 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 28. April 1967. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.